

An
Kämmerei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

- überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO außerplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO
 überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Amt: Jugendamt	Sachbearbeiter/in: Herr Philipp	Nst.: 1379	Datum: 11.01.2022
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		Unterschrift  Amtleiter	

Kostenträger Code:	Sachkonto Nummer:	in Höhe von EUR
0643010200		
Leistg. gem. §§ 13,19...42 SGB VIII	7250112 amb./teilstat. seel. EinglHilfe	300.000,00
	§ 35 a SGB VIII	
	7251004 Heimerziehung-Erst. an andere Träger	600.000,00
	§ 34 SGB VIII	
	7251005 Heimerziehung Leistg. Heimpflege	300.000,00
	§34 SGB VIII	
	7251008 stationär seel. EinglHilfe	300.000,00
	§ 35a SGB VIII	
		} 1.500.000

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code:	Sachkonto Nummer:	in Höhe von EUR
0641020100	7119000	1.500.000,00
Förderung fr. Träger von Betreuungseinrichtungen – Kindergarten	„Übrige sonstige Zuweisungen und Zuschüsse“	

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Kostenträger 0643010200

Das SGB VIII enthält für unterschiedliche Bedarfe an erzieherischen Leistungen nach Bedarfslage differenzierte Angebote.

Sachkonto 7250112

Mit diesem Sachkonto werden die nicht-stationären Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII abgerechnet. Dies sind vor allem Assistenzleistungen während des Schulunterrichtes, sowie sonstige Maßnahmen zur Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Die Zahl der laufenden Fälle in diesem Bereich ist von 56 im Dezember 2020 auf 88 im November 2021 angestiegen. Der Haushaltsansatz für das Sachkonto ist bereits um 252.000,- € überschritten.

Sachkonto 7251004:

Über das Sachkonto werden die Aufwendungen aus Kostenerstattungen nach § 89 ff. SGB VIII abgerechnet, die nach dem Wechsel der Zuständigkeit von einem anderen Jugendhilfeträger durch die Stadt zu tragen sind.

Mit der Zuständigkeitsregelung ist allerdings auch die Frage der im Einzelfall langfristigen Finanzierungsverantwortung verbunden, so dass, insbesondere bei den teuren stationären Hilfen nach § 34,35, bzw. 35a SGB VIII, eine akribische Prüfung der Zuständigkeitsvoraussetzungen gerechtfertigt ist.

Daraus resultieren im Einzelfall hohe Kostenerstattungsbegehren, wenn die Klärung der Zuständigkeit längere Zeit in Anspruch genommen hat.

Zu diesem Sachkonto wurden bereits überplanmäßige Aufwendungen beantragt, im Hinblick auf neu hinzugekommene Rechnungen waren diese jedoch nicht ausreichend bemessen. Der erweiterte Ansatz von 400.000,- € ist jetzt mit 410.326,49 € überschritten.

Die Anerkennung weiterer Kostenerstattungsbegehren mit einem Volumen von rd. 200.000,00 € ist in der Bearbeitungsphase.

Sachkonto 7251005:

Die Heimerziehung und die sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII stellen die gebräuchlichste Form der stationären Hilfearten im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII dar. Aufgrund der Besonderheiten des Betreuungssettings liegen die durchschnittlichen Tagessätze bei rd. 200,- €.

Die Fallzahlen in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII sind weiterhin sehr hoch, im Zeitraum Januar bis Mai lag die Zahl bei mehr als 100 Fällen; im Juni waren es 94 Fälle, im November waren es 101 laufende Fälle.

Zugleich verstetigt sich die Tendenz, dass aufgrund der Schwierigkeiten des Einzelfalles Einrichtungen mit einem sehr hohen Betreuungsaufwand und damit mit sehr teuren Tagessätzen (385,- €, bzw. 436,- € (!)) in Anspruch genommen werden müssen, oder in bestehenden Fällen zusätzlicher Betreuungsaufwand (in Form von Fachleistungsstunden) erforderlich wird.

Basis für die Standardberechnung einer 34er Hilfe ist ein mtl. Betrag zwischen 6.000,- € und 6.500,- €. Der mtl. Aufwand für betreuungsintensive Fälle liegt bei 11.000,- bis über 13.000,- €. Es gibt zunehmend mehr Fälle, die diesen zusätzlichen Betreuungsaufwand beinhalten.

Im Jahr 2020 wurden 27 Einzelbuchungen mit einem Betrag von mehr als 10.000 € durchgeführt; bis zum 30.11.2021 sind es 44 Einzelbuchungen. Und auch die Anzahl der Einzelbuchungen mit einem Volumen von mehr als 8.000 € überschreitet 36 Einzelbuchungen zum 30.11.2021, den Wert des gesamten Jahres 2020 (17 Einzelbuchungen) erheblich.

Der Ansatz des SK 7251005 i.H.v. 4.850.000 Euro wurde bereits durch überplanmäßige Aufwendungen i.H.v. 1.850.000,00 Euro erweitert. Dieser erweiterte Ansatz ist aus den benannten Gründen um weitere 300 T€ aufzustocken.

Sachkonto 7251008:

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 35a Abs. 1 SGB VIII).

Ziel der Eingliederungshilfe ist es, mit geeigneten Maßnahmen eine seelische Behinderung zu verhüten, zu beseitigen oder zu mildern, diese Hilfe kann in einer stationären Einrichtung geleistet werden.

Aufgrund der besonderen Bedürfnisse der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen ist der personelle und z. Teil auch der materielle Aufwand hoch.

Die Tagessätze liegen i.d.R. zwischen 250,- und 400,-€, daraus resultieren durchschnittliche monatliche Aufwendungen zwischen 8.000,- und 12.000,- €.

Bei der stationären Betreuung von seelisch behinderten Jugendlichen nach § 35a SGB ist die Anzahl der zu betreuenden Fälle mit 15-16 Fällen durchgängig hoch geblieben.

Der Ansatz inkl. ÜPL-Antrag liegt bei 1.225.000,00 Euro; der Aufwand z.Zt. bereits bei 1.528.718,67 Euro, so dass hier ein Mehraufwand von rd. 300.000,00 € bereits entstanden ist.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung und Anmeldung der Ansätze für das Jahr 2021 waren die o.a. zusätzlichen Verpflichtungen in diesem Umfang **nicht vorhersehbar** (siehe Begründung unter den jeweiligen Sachkonten) und konnten deshalb nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund der Rechts- und Gesetzeslage sind die Aufwendungen **unabweisbar**.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung (Gesamtsumme 1.500.000,00 €) ist gewährleistet:

0641020100 „Förderung fr. Träger von Betreuungseinrichtungen – Kindergarten“, Sachkonto 7119000
(Übrige Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse):

Das auf dem Kostenträger und dem Sachkonto veranschlagte Budget verfügt noch über freie Mittel, welche zur Deckung dieses ÜPL-Antrages herangezogen werden können. Der für das Jahr 2021 veranschlagte Ansatz wird aufgrund der erhaltenen Rechnungen nicht aufgebraucht.

Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> Amtsleiter/in	<input type="checkbox"/> Amtsleiter der Kämmerei	<input type="checkbox"/> Ober bürgermeister	<input type="checkbox"/> Magistrat	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,-- EUR	1.001,-- EUR bis 10.000,-- EUR	10.001,-- EUR bis 25.000,-- EUR	25.001,-- EUR bis 250.000,-- EUR	über 250.000,-- EUR und <u>soweit Deckung nicht gewährleistet ist.</u>
genehmigt, Gießen _____				
Unterschrift				
Amtsleiter/in/Oberbürgermeisterin				
				Revisionsamt - 14 – zur Kenntnis
				Unterschrift und Datum

(wird von 20.1 ausgefüllt)

<input checked="" type="checkbox"/> geprüft 11.01.2021 	<input type="checkbox"/> gebucht	Datum und Handzeichen
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt		
<input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis		

